

609



Stadt Prenzlau

29

DS: 139/2005
Beschlussvorlage

öffentlich nicht öffentlich

Amt: Abteilung Stadtplanung		Datum: 19.07.2005	Version: 1
	Beratungsfolge	Sitzungstermin	
1	Ausschuss für Wirtschaft, Stadt- u. Ortsteilentwicklung	23.08.2005	
2	Hauptausschuss	29.08.2005	
3	Stadtverordnetenversammlung	15.09.2005	

Thema:

Abwägungs- und Satzungsbeschluss der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans C IV "Neustädter Damm - Am Höftgraben"

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr:		Haushaltsstelle:	
Gesamtkosten:	0,00 €	Eigenanteil:	0,00 €
Folgekosten:	0,00 €	Mittel stehen zur Verfügung in Höhe von:	0,00 €
Deckungsvorschlag:			

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die zur 2. Änderung des o.g. B-Plans vorgebrachten Anregungen sowie die hierzu eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange haben die Stadtverordneten mit dem in Anlage 1 dargestellten Ergebnis geprüft. Die Grundzüge der Planung sind nicht betroffen.

Entsprechend § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch in der zur Zeit gültigen Fassung wird die 2. Änderung des Bebauungsplans C IV bestehend aus der Planzeichnung für den geänderten Planbereich (Anlage 2) zur Satzung erhoben. Die Begründung der Beschlussvorlage wird gebiligt und in die Begründung zum B-Plan aufgenommen.

Anlagen:

Anlage 1: Abwägung

Anlage 2: Planzeichnung für den veränderten Planbereich

Beratungsergebnis										
	Datum	Gremium	Ein- stimmig	Mit Mehrheit	Ja	Nein	Enth.	Laut Beschluss- Entwurf	Abweichende(r) Empfehlung/Beschluss	Unterschrift d. Protokollf.
1	23.08.2005	WSO-A	X					X		
2	29.08.2005	HAU	X					X		
3	15.09.2005	SVV	X					X		



Begründung:

Die bestehende Überfahrt im rückwärtigen Grundstücksteil über den Höftgraben sollte ursprünglich nicht mehr genutzt werden. Daher ist eine Festsetzung mit einem Zu- und Ausfahrtsverbot sowie Zu- und Ausgangsverbot nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB für die westliche Grundstücksgrenze in die Ursprungssatzung aufgenommen worden.

Zwischenzeitlich hat sich die Notwendigkeit der Nutzung der verrohrten Überfahrt über den Höftgraben für die rückwärtige Erschließung (insbesondere für die Erreichbarkeit der Grünflächen mit Pflegetechnik) herausgestellt, so dass die private Überfahrt durch den Bauträger erhalten werden soll. Die zeichnerische Festsetzung mit einem Zu- und Ausfahrtsverbot sowie Zu- und Ausgangsverbot nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB wird für den Bereich der Überfahrt aufgehoben (s. Änderungsbereich).

Der rechtskräftige Bebauungsplan C IV "Neustädter Damm-West - Am Höftgraben" wurde im vereinfachten Verfahren geändert, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind. Die Rechtskraft der 2. Änderung des Bebauungsplans wird ortsüblich bekannt gemacht.


Dr. Heinrich

Amtsleiter des federführenden Amtes


Hank

Dezernent des federführenden Amtes

Kämmerer

Abgestimmt mit:


Moser

Bürgermeister

Auswertung der „Berührtenbeteiligung“ im vereinfachten Verfahren (§13 BauGB)

Die Träger öffentlicher Belange (TöB) wurden mit Schreiben vom 03.02.2005 unter Bezugnahme auf § 4 und § 13 BauGB gebeten eine Stellungnahme zur 2. vereinfachten Änderung abzugeben. Von den angeschriebenen 3 Trägern öffentlicher Belange haben alle geantwortet. Von den 14 angeschriebenen Grundstückseigentümern hat einer geantwortet. Im Einzelnen haben sich die TöB, wie folgt, geäußert:

Keine Bedenken oder Belange nicht berührt

(Lfd. Nr.)	Beteiligte Institution	Stellungnahme
1	Landkreis Uckermark	keine Einwendung
2	Stadtwerke Prenzlau	keine Einwendung

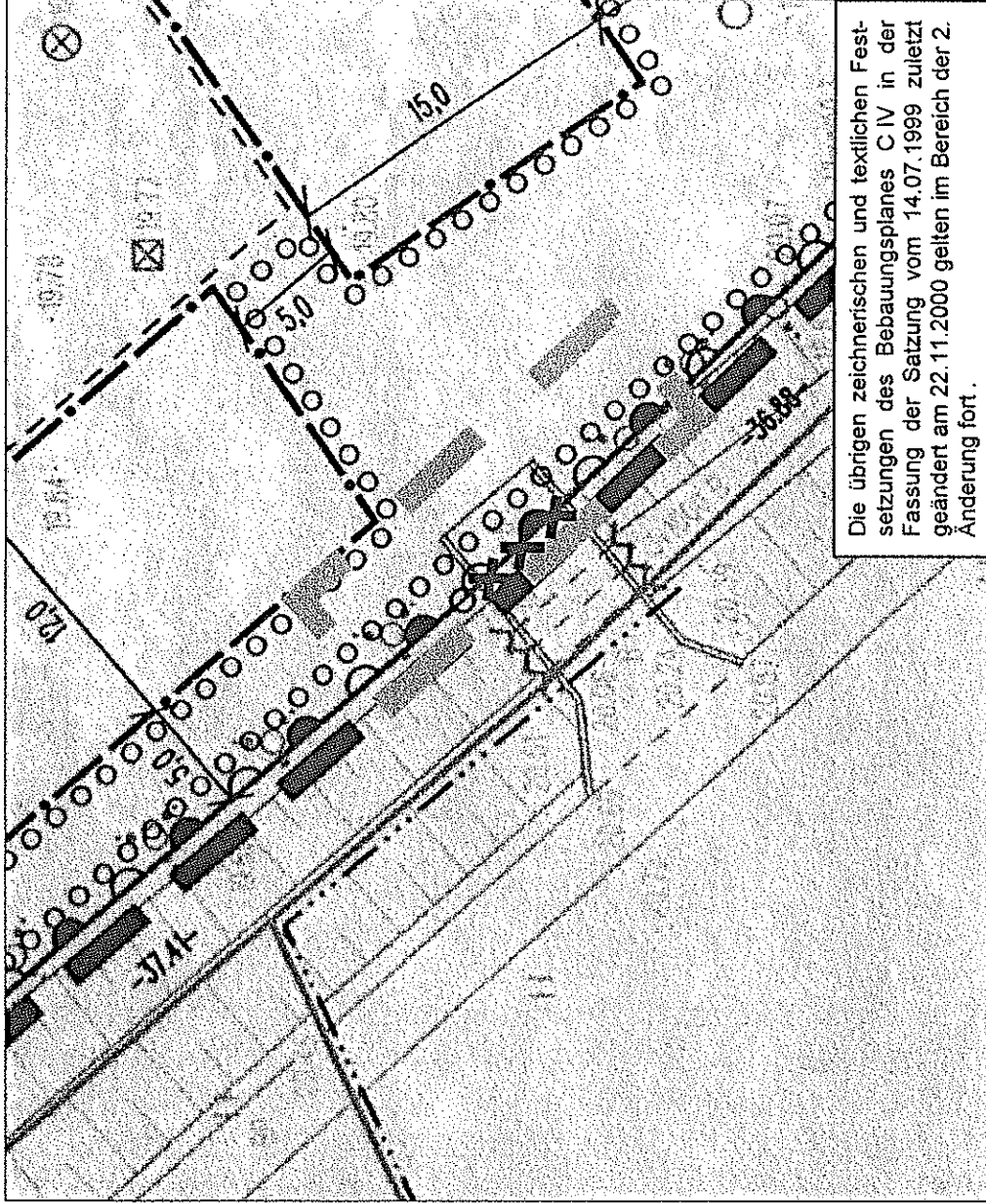
Grundsätzliche Zustimmung, jedoch Hinweise und Anregungen

Die nachfolgend genannten Stellen stimmten dem Entwurf im Grundsatz zu, gaben jedoch Hinweise und Anregungen, die im Folgenden tabellarisch zusammengestellt und mit einer abwägenden Stellungnahme versehen sind.

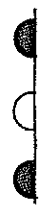
(lfd. Nr.) TöB-Bezeichnung	Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Abwägung (Stellungnahme der Stadt und Auswirkungen auf den B-Plan)
3. Wasser- und Bodenverband Uckerseen	Es wurde aus der gesetzlichen Zuständigkeit kein Einwand geltend gemacht. Es erging der Hinweis, dass die Unterhaltung und Instandsetzung des Kreuzungsbauwerkes dem Baulastträger obliegt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>Auswirkung auf den B-Plan:</u> keine
Margot Röhde Neustädter Damm 93a, 17291 Prenzlau	Es wird darauf hingewiesen, dass der Übergang für sie nicht notwendig ist und dieser folglich entfallen könnte. Es wurde empfohlen, Erkundigungen bei der Baufirma S+M bzw. dem Wasser- und Bodenverband einzuholen.	Der Übergang ist erforderlich für die rückwärtige Erschließung, um mit Pflegetechnik die Grünflächen zu erreichen. Zudem liegt er außerhalb des Geltungsbereiches. Die Baufirma und der Wasser- und Bodenverband sind in das Verfahren einbezogen worden. <u>Auswirkung auf den B-Plan:</u> keine

Planzeichnung

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes C IV „Neustädter Damm-West – Am Höftgraben“



Planzeichenerklärung



Zu- und Ausfahrtsverbot und Zu- und Ausgangsverbot (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

x x x geänderte Festsetzung



unmaßstäblich
Änderungsbereich
Stand Juni 2005